

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/4649, 18/5011, 18/5244 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des
Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Lötzsch
und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetz soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld in gleichem Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben. Daneben wird der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben.

In den parlamentarischen Beratungen sind folgende weitere Änderungen beschlossen worden:

Die Anhebung um 600 Euro und die Staffelung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 240 Euro für das zweite und jedes weitere Kind führt zu Mehrausgaben in Höhe von 93 Mio. Euro beim Bund.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs zum Abbau der so genannten kalten Progression führt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 650 Mio. Euro beim Bund.

Die Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags führt zu Mehrausgaben in Höhe von 35 Mio. Euro beim Bund.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) bzw. Minder-/Mehrausgaben (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Insgesamt	- 5.420	- 830	- 5.508	- 5.310	- 5.575	- 5.660
Bund	- 2.528	- 353	- 2.533	- 2.477	- 2.596	- 2.641
Länder	- 2.190	- 352	- 2.223	- 2.146	- 2.252	- 2.283
Gemeinden	- 702	- 125	- 752	- 687	- 727	- 736

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 6 Euro monatlich führt bei dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro jährlich (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Kindergelderhöhung in Höhe von bis zu 6 Euro führt beim Kinderzuschlag zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro jährlich.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags um 20 Euro führt zu Mehrausgaben in Höhe von 130 Mio. Euro jährlich beim Bund.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags um insgesamt 240 Euro im Jahr und des Kindergeldes um insgesamt 6 Euro monatlich führt beim Unterhaltsvorschuss zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 23 Mio. Euro jährlich beim Bund und in Höhe von bis zu 46 Mio. Euro jährlich bei den Ländern.

Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des Grundfreibetrags 2016 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld, bei der Berufsausbildungsbeihilfe, beim Ausbildungsgeld und beim Übergangsgeld.

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt bei einer Anrechnung ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Einsparungen im SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) in Höhe von rd. 33 Mio. Euro 2015 und rd. 150 Mio. Euro 2016 und den Folgejahren.

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung (Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz) und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind.

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wegen der erforderlichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs 2015.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2015 und 2016 führt zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 192.500 Euro (2015) bzw. in Höhe von 41.250 Euro (2016). Darüber hinaus entsteht Aufwand in nicht bezifferbarer Höhe für personell anzupassende Kindergeldfestsetzungen, die vom Programmlauf nicht erfasst werden. Bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes führt die Kindergelderhöhung zu einem einmaligen Umstellungsaufwand im niedrigen einstelligen Millionen-Euro-Bereich.

Die Erhöhungen des Grundfreibetrags und Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 sind bei fristgerechter technischer Umsetzung mit keinem Mehraufwand verbunden.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags führt zu einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von mindestens 4 Mio. Euro.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende 2015 führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern.

Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung (Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz) und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern bzw. den Jobcentern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 17. Juni 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

